

Vereinsstatuten des Schießclub Tell Schmalbroich 1932 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§§	Text	Seite
1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
2	Zweck des Vereins	2
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Verbandsmitgliedschaften	3
5	Vereinsmitgliedschaft	3
6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
8	Ausschluss aus dem Verein	4
9	Beitragsleistungen und -Pflichten	5
10	Ordnungsgewalt des Vereins	5
11	Die Vereinsorgane	6
12	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	6
13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
14	Gesamtvorstand	7
15	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes	8
16	Vorstand gem. § 26 BGB	8
17	Beschlussfassung, Protokollierung	8
18	Die Vereinsjugend	8
19	Satzungsänderungen	9
20	Vereinsordnungen	9
21	Kassenprüfung	9
22	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	10
23	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schießclub Tell Schmalbroich 1932 eingetragener Verein. Abgekürzt SC Tell Schmalbr. 1932 e.V. Nachfolgend Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Kempen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Kempen unter dem Aktenzeichen 25 VR 327 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schießens als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben .
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Pflege, Instandhaltung und eventuelle Erweiterung der vereinseigenen Schießsportanlage.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes auf der Grundlage einer genehmigten Sportordnung;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die regelmäßige Beteiligung an regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - g) die pflegliche Behandlung unserer Schießsportanlage;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Personen, auch Vorstandsmitglieder, welche für den Verein im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben, können eine pauschale Vergütung erhalten. Diese Vergütung muss in angemessener Höhe zum Vereinszweck stehen und im Rahmen des sogenannten „Ehrenamtsfreibetrags“ nach § 3, Nr. 26a EStG liegen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
 - b) Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - c) Kreissportbund Viersen
 - d) Stadtsportverband Kempen
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz (1) verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gem. Absatz (1).

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Wettkampfpass des Rheinischen Schützenbundes.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Verein behält sich vor, ausstehende Zahlungen einzuklagen
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Der Mitgliedsausweis ist in jedem Falle zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereines zuwider handelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf

- der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 - (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
 - (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat schriftlich eingelegt werden muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erstellen, und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich (auch Vereinszeitung) und durch Aushang in unserer Schießanlage. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahlen und Abstimmung stellt, so wird diesem Antrag stattgegeben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht

eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. Genehmigung der Beitragsordnung

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 2. Schatzmeister
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) dem 1. Sportleiter
- h) dem 2. Sportleiter
- i) dem 1. Jugendleiter
- j) dem 2. Jugendleiter
- k) den Referenten
- l) dem Alterspräsidenten

Die jeweils ersten Positionen müssen in jedem Falle besetzt werden.

(2) Personalunion ist unzulässig

- (3). Der Gesamtvorstand, ausgenommen des Alterspräsidenten, wird durch die Mitglieder versammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alterspräsident wird das älteste Vereinsmitglied. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei nur immer alle zwei Jahre die Hälfte des Gesamtvorstandes zu wählen sind. Im Jahre 2004 beginnen wir mit den Wahlen von folgenden Positionen aus (1) b, c, f, g, k. Zwei Jahre danach stehen die nächsten Positionen an. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im

Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und veröffentlichen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Abwicklung erfolgt aber über die Hauptkasse.

- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Diese sind als Tagesordnungspunkt in die Einladungsschrift aufzunehmen.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit entspricht 3 Jahre, wobei jedes Jahr der Kassenprüfer ausscheidet, der schon 3 Jahre im Amt ist.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rheinischen Schützenbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten außer Kraft.

Kempen, den 19. März 2010

Unterschriften:

	
Leip ...	H. ...
	
	